

§ 109 StVG Strafen für Ordnungswidrigkeiten

StVG - Strafvollzugsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 109.

Als Strafen für Ordnungswidrigkeiten kommen nur eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. 1.der Verweis;
2. 2.die Beschränkung oder Entziehung von Vergünstigungen;
3. 3.die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld § 54), Fernsehempfang (§ 58), Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder Telefongespräche (§ 96a);
4. 4.die Geldbuße;
5. 5.der Hausarrest.

In Kraft seit 01.01.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at